

## **7. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 festgestellte und zuletzt durch den 6. Änderungsbeschluss vom 12.08.2024 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück **ausgeschlossen**:

**Land Nordrhein-Westfalen**  
**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**

**Stadt Niederkassel**

**Gemarkung Rheidt**

Flur 3 Flurstück 126

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 240 ha.
3. Der Eigentümer des auszuschließenden Flurstücks scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für das ausgeschlossene Flurstück aufgehoben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsverfahren Mondorf, das nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist, verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 269n - Ortsumgehung Niederkassel/Mondorf - benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben.

Die ausgeschlossene Fläche wird aufgrund einer Eigentümeränderung nicht mehr zur Herstellung einer wertgleichen Landabfindung benötigt. Der betroffene Flurstückseigentümer ist zu der Gebietsänderung gehört worden und hat dieser zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag  
  
Rosenberg  
Reg. Verm. Direktor



Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>  
Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.